

FRAU UND MUSIK
Internationaler Arbeitskreis e.V.

Satzung
Fassung 08.10.2017

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen FRAU UND MUSIK Internationaler Arbeitskreis.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Kassel. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Vereinszweck wird dadurch umgesetzt, die Kompositionen von Frauen in Vergangenheit und Gegenwart ausfindig zu machen, zu sammeln und aufzuführen und sie damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In musikwissenschaftlicher Forschung werden dabei auch die geschichtlich-soziologischen Hintergründe erstellt und publiziert. In Konzerten und Festivals werden befähigte Komponistinnen, Dirigentinnen und Instrumentalistinnen herausgestellt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Für Zwecke, die nicht den Aufgaben des Vereins entsprechen, dürfen keine Ausgaben geleistet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede/r erwerben, die/der den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- 2) Auch juristische Personen sowie Gesellschaften des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich schriftlich durch Beitrittserklärung.
- 4) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Auf Grund besonderer Verdienste können Personen Ehrenmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses beantragen.

4) Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Außerdem ist sie auf Antrag von 5% der Vereinsmitglieder jederzeit durch den Vorstand einzuberufen.

2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist dafür beträgt mindestens einen Monat. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

4) In der Versammlung erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Falls geheime Abstimmung beantragt wird, wird sie durchgeführt.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, über den Voranschlag für die künftige Verwendung der Vereinsmittel, über die Bestellung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin, über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Die Wahl des Vorstandes ist auch durch Blockwahl zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Blockwahl ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl und dass sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind.

a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören drei Personen gleichberechtigt an.

b. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 8 Beisitzerinnen.

2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer eine Nachfolgerin wählen. Die Mitgliederversammlung bestätigt nachträglich diese Nachfolgerin.

3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind ausschließlich je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Verein in allen Angelegenheiten zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand über die Durchführung von Konzerten und Publikationen, die in Verbindung mit der Namensnennung des Vereins durchgeführt werden.
- 5) Die Tätigkeiten des erweiterten Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Der Beirat Archiv Frau und Musik Kassel

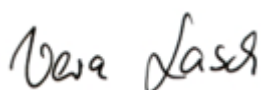
Der Beirat des ARCHIVS FRAU UND MUSIK, Internationaler Arbeitskreis Frau und Musik e.V. besteht aus mindestens acht Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds benennt der Vorstand ein neues Mitglied. Der Beirat berät und unterstützt den Verein in wissenschaftlichen, finanziellen und sonstigen Angelegenheiten. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens ein Mal jährlich. Der Beirat muss einberufen werden, sofern zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen des Beirats sind vereinsöffentlich.

IV. Beendigung der Vereinstätigkeit

§ 10 Auflösung

- 1) Wird vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 (vier) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Arbeitskreises Frau und Musik e.V. ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Barvermögen des Vereins geht an die gemeinnützige Frankfurter Stiftung Maecenia für Frauen in Wissenschaft und Kunst, Gustav-Freytag-Straße 27, 60320 Frankfurt am Main. Das Archiv mitsamt aller dort oder an anderem Ort befindlichen Noten, Schallplatten, Büchern, Tonbändern usw. geht an das Deutsche Musikarchiv in der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main.

Unterschriften



Dr. Vera Lasch



Mary Ellen Kitchens